

28.01.2021

## Lohntarifverhandlungen: Einigungsvorschlag wurde angenommen

Der Einigungsvorschlag der Verhandlungskommission vom 13. Januar 2021 wurde von den Tarifvertragsparteien des Maler- und Lackiererhandwerks am 27. Januar angenommen.

Die Einigung sieht im Wesentlichen folgende Punkte vor:

### Tariflöhne gewerbliche Mitarbeiter

(gilt nicht für kaufmännische und technische Angestellte)

	Alte Bundesländer	Neue Bundesländer & Berlin
<b>Laufzeit</b>	1. Mai 2021 bis 31. Mai 2022	
<b>ab 01. Mai 2021</b>	<b>+ 2,1%</b> (+0,36 €) = neuer Ecklohn*: <b>17,51 €</b>	Erhöhung um Cent-Betrag West = neuer Ecklohn: <b>16,88 €</b>
<b>Corona-Bonus Einmalzahlung</b>	<b>330 €</b>	<b>330 €</b>

\*) Ecklohn = Lohnanspruch eines Gesellen nach zweijähriger tatsächlicher Tätigkeit als Geselle im Maler- und Lackiererhandwerk, sowie Fachwerker im Korrosionsschutz, die nach einjähriger Einarbeitung alle typischen Korrosionsschutzarbeiten ausführen.

### Anspruchsvoraussetzungen Corona Bonus

Arbeitnehmer, die einen Lohnanspruch nach dem Lohntarifvertrag des Maler- und Lackiererhandwerks oder des Tarifvertrags über einen Mindestlohn im Maler- und Lackiererhandwerk (TV Mindestlohn) oder einen Anspruch auf konjunkturelles Kurzarbeitergeld nach §§ 95ff. SGB III haben, erhalten zur Anerkennung des persönlichen Beitrags, den jeder einzelne Arbeitnehmer während der Corona-Pandemie erbracht hat und zur Abmilderung der zusätzlichen Belastungen durch die Corona-Krise zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn eine Corona-Sonderzahlung gemäß § 3 Nr. 11a EStG in Verbindung mit § 1 SVEV in Höhe von 330 €.

(bei Teilzeitbeschäftigung anteilig; während Kurzarbeit anteilig 60% bzw. 67%).

Für jeden Monat in der Zeit vom 1. November 2020 bis 30. April 2021, in dem kein Lohnanspruch bei dem aktuellen Arbeitgeber nach dem Lohntarifvertrag des Maler- und Lackiererhandwerks oder des Tarifvertrags über einen Mindestlohn im Maler- und Lackiererhandwerk (TV Mindestlohn) bestand, vermindert sich die Corona-Prämie um 1/6.

Die Corona-Sonderzahlung ist spätestens mit der Lohnabrechnung April 2021 am 15.05.2021 zu zahlen. Sofern der Arbeitgeber bereits eine Prämie im Sinne des § 3 Nr. 11a EStG und § 1 SVEV geleistet hat, ist die Prämie anrechenbar.

## Neue Branchen-Mindestlöhne (bundesweit)

Laufzeit bis 31. Mai 2022

### Mindestlohn 1: Ungelernte Arbeitnehmer / Helfer

Ab 1. Mai 2021	11,40 €
----------------	---------

### Mindestlohn 2: Gelernte Arbeitnehmer / Gesellen

Ab 1. Mai 2021	13,80 €
----------------	---------

Die Tarifvertragsparteien werden beim Bundesministerium für Arbeit und Soziales den Erlass einer neuen Rechtsverordnung zur Verlängerung der Mindestlöhne nach dem Arbeitnehmerentsendegesetz beantragen.

### Hinweise zu den tariflichen Branchenmindestlöhnen:

- „Gelernte Arbeitnehmer/Gesellen“ sind Arbeitnehmer, die die für das Maler- und Lackiererhandwerk (oder ein anderes Handwerk) einschlägigen handwerklichen Tätigkeiten ausführen.
- „Ungelernte Arbeitnehmer“ arbeiten unter Anleitung und Aufsicht (insb. von Gesellen bzw. Vorarbeitern) und führen einfache Hilfstätigkeiten aus.
- Für Arbeitnehmer, die über einen Gesellenbrief im Maler- und Lackiererhandwerk (oder einen vergleichbaren Abschluss) verfügen, gilt immer der höhere Mindestlohn 2.

### Tarifliche Sonderregelungen im Korrosionsschutz

In den zurückliegenden Verhandlungen konnte keine Verständigung in Bezug auf die tariflichen Sonderregelungen für Korrosionsschutzunternehmen erzielt werden.

Die Tarifvertragsparteien auf Bundesebene verpflichteten sich jedoch, Tarifverhandlungen aufzunehmen, um bis 31. Dezember 2021 abschließend zu klären, inwieweit

- ergänzende Regelungen für Korrosionsschutzarbeiten vor dem Hintergrund der Entwicklungen der Korrosionsschutzbranche und der tariflichen Entwicklungen im Maler- und Lackiererhandwerk grundsätzlich noch notwendig bzw.

- an die heutigen in der Korrosionsschutzbranche einschlägigen beruflichen Qualifizierungen sowie den Rahmen für tarifliche Regelungen, insbesondere Lohnregelungen im Maler- und Lackiererhandwerk im Übrigen anzupassen und zu modernisieren sind sowie auf der Basis eines Ergebnisses die entsprechenden tariflichen Schritte einzuleiten.

Die anstehenden Verhandlungen sollen durch Vertreter des Bundesverbandes Korrosionsschutz unmittelbar begleitet werden.

## Erhöhung der tariflichen Ausbildungsvergütungen

Laufzeit: 1. August 2021 bis 31. Juli 2023

	Ab August 2021	Ab August 2022
1. Ausbildungsjahr	710 €	740 €
2. Ausbildungsjahr	780 €	815 €
3. Ausbildungsjahr	945 €	980 €

### Bundesverband Korrosionsschutz e. V.

Pohligstraße 3 • 50969 Köln

Telefon (02 21) 24 89 12

Telefax (02 21) 98 59 33 60

[info@bundesverband-korrosionsschutz.de](mailto:info@bundesverband-korrosionsschutz.de)

[www.bundesverband-korrosionsschutz.de](http://www.bundesverband-korrosionsschutz.de)